

Gebührenbedarfsberechnung 2017

Kostenträger 110210000

Kostenstelle 60000

A. AUSGABEN

Sachkonto

				Einzelbetrag	Gesamtbetrag
1. Personalausgaben					107.132
2. Daueraufträge Eigenbetrieb Stadtpflege				524100	33.500
Laubsammlung (Personal+Container)					3.000
3. Sonst.besond. Verw.-u.Betriebsaufwendungen				527900	5.000
4. Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen				529100	0
5. Fuhrleistungen				529140	
a) Hausmüll, Sperrgut				626.752	
b) Bio				261.212	
c) Grünbündel				44.203	
d) Papier				272.042	
e) Elektro- und Elektronikschrott				45.654	
f) sonstiges (Einkauf RM-Säcke etc.)				1.000	
Summe Fuhrleistungen >>>>>				1.250.863	1.250.863
6. Kostenbeteiligung Mülldeponie				529150	
		<u>Tonnen</u>	<u>Gebühr</u>	<u>Betrag</u>	
a) Hausmüll, Sperrgut		7.300	175,00	1.277.500	
b) Bio inclusiv Grünbündel und Weihnachtsbäume		4.500	80,00	360.000	
Summe Kostenbeteiligung Mülldeponie >>>>>				1.637.500	1.637.500
7. Kostenbeteiligung Schadstoffmobil				529160	28.000
8. Geschäftsaufwendungen				543100	8.000
9. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit				581100	
a) Aufwendungen aus int. Leist. Beziehungen				68.926	
b) Innere Verrechnung				15.570	84.496
Summe AUSGABEN:					3.157.491

B. EINNAHMEN

Sachkonto

Gesamtausgaben			3.157.490,59
Erträge aus Verkauf	442110	/.	120.000,00
Kostenerstattungen DSD	448705	/.	40.240,00
Andere sonstige ordentliche Erträge	459110	/.	1.850,00
Einnahmen aus Vergabe von Nutzungsrechten	441130	/.	720,00
Auflösung SOPO	438100	/.	85.000,00
durch Gebühren zu decken:	432100		2.909.680,59

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Gebührenberechnung mit Personenpauschale für das Jahr 2017

Gefäßgröße	Gefäßanzahl Stand: 31.10.2016	bisherige Gebühr	Anderung	neue Gebühr	Gesamt- betrag
Liter	Stück	€	%	€	€
<u>A. Gefäßgebühren</u>					
Hausmüll					
80	4.910	93,87	-14,50%	80,26	394.070,95
120	3.612	124,60	-14,50%	106,53	384.797,20
240	2.143	223,17	-14,50%	190,81	408.906,58
770	63	594,05	-14,50%	507,91	31.998,50
770/w.	16	1.188,10	-14,50%	1.015,83	16.253,21
770/2xw.	0	2.376,20	-14,50%	2.031,65	0,00
1100	78	852,06	-14,50%	728,51	56.823,88
1100/w.	67	1.704,12	-14,50%	1.457,02	97.620,51
1100/2xw.	8	3.408,24	-14,50%	2.914,05	23.312,36
3300	0	0,00	0,00%	0,00	0,00
4400	0	0,00	0,00%	0,00	0,00
5500	0	0,00	0,00%	0,00	0,00
					1.413.783,20
Bio					
120	2.009	49,50	-17,17%	41,00	82.369,00
240	5.421	65,00	-15,38%	55,00	298.155,00
Summe Gefäßgebühren:					1.794.307,20
					1.794.307,20
<u>B. Personengebühr</u>					
<i>Stand: 31.10.2016</i>					
	45.205	25,00	0,00%	25,00	1.130.125,00
Summe Personengebühren:					1.130.125,00
					1.130.125,00
Summe Gebühren :					2.924.432,20
					2.924.432,20
rechnerischer Überschuss:					14.751,61
					14.751,61

A. Einzelgebühren						
Hausmüll				Bio-Tonne ist zusätzlich zu zahlen		
Gefäßgröße	1. Gefäßgebühr		2. Personengebühr	Gefäßgröße	Gefäßgebühr	
80 l	80,26 €		25,00 €			
120 l	106,53 €			120 l	41,00 €	
240 l	190,81 €	<i>wöchentlich</i>	<i>2xwöchentl.</i>	240 l	55,00 €	
770 l	507,91 €	1.015,82 €	2.031,64 €			
1100 l	728,51 €	1.457,02 €	2.914,04 €			
B. Gesamtgebühren (Hausmüll)						
Personen	Gebühr je Gefäß einschließlich Personengebühr auf der Basis von 40l pro Person/14-tägig					
	<i>80 l</i>	<i>120 l</i>	<i>240 l</i>	<i>770 l</i>	<i>1100 l</i>	
1	105,26 €	181,53 €	340,81 €			
2	130,26 €	181,53 €	340,81 €			
3	155,26 €	181,53 €	340,81 €			
4	180,26 €	206,53 €	340,81 €			
5		231,53 €	340,81 €			
6		256,53 €	340,81 €			
7			365,81 €			
8			390,81 €			
9			415,81 €			
10			440,81 €			
11			465,81 €			
12			490,81 €			
19,25			989,16 €			
27,50				1.416,01 €		
62,50						
110						
137,50						

Die Unterstreichungen gelten als Mindestgebühren für die jeweiligen Gefäße

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom

Aufgrund der § 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) -SGV. NRW. 2033-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432/436.), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Abfälle mit Ausnahme der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:

a) je Einwohner 25,00 EUR jährlich
zuzüglich

b) je Gefäß	80 l	80,26 EUR/Jahr
	120 l	106,53 EUR/Jahr
	240 l	190,81 EUR/Jahr
je Container	770 l	507,91 EUR/Jahr
	1.100 l	728,51 EUR/Jahr

- (2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich sowie bei Gewerbetreibenden, bei denen keine Einwohnergrundgebühr festgesetzt werden kann, werden die folgenden Personenzahlen zur Gebührenermittlung zugrunde gelegt:

je Gefäß	80 l	2,00 Personen
	120 l	3,00 Personen
	240 l	6,00 Personen

je Container	770 l	19,25 Personen
	1.100 l	27,50 Personen

- (3) Die vorstehenden Gebühren gelten für eine 14-tägige Abfuhr. Verlangt der Anschlussnehmer für Container einen kürzeren Abfuhrhythmus, erhöhen sich die Kosten entsprechend.

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom

- (4) Jeder Eigentümer hat gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich Änderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen der Stadt (Steueramt) unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit eine ordnungsgemäße Berechnung der Gebühr gewährleistet ist.
Im Bedarfsfall kann seitens des Steueramtes auf die bei der örtlichen Meldebehörde geführte Einwohnermeldedatei zugegriffen werden.
Weist ein Gebührenpflichtiger innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Gebührenbescheides nach, dass sich auf seinem Grundstück mit 1. oder weiterem Wohnsitz gemeldete Personen tatsächlich nicht aufhalten (z.B. wegen Wehrdienst, Zivildienst, Studium), so werden diese Personen bei der Gebührenbemessung nicht berücksichtigt. Bei einer Personenreduzierung, die gleichzeitig ein Übervolumen bei der Gefäßgröße ergibt, ist unverzüglich vom Gebührenpflichtigen ein Gefäßumtausch auf die passende Größe zu beantragen, da ansonsten die gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Mindestgebühren erhoben werden.
- (5) Für die Gestellung der Abfallbehälter, das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich beträgt die Gebühr:
- | | |
|----------------|--------------------|
| je 120 l Gefäß | 41,00 EUR/jährlich |
| je 240 l Gefäß | 55,00 EUR/jährlich |

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der in den §§ 7, 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich in der jeweils gültigen Fassung genannte Personenkreis. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil an der Gebührensuld.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungseigentümer oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.
Beim Wechsel der Anschlusspflichtigen (§§ 8 und 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich) geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Anschlusspflichtigen über. Der frühere Anschlusspflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Rechtsnachfolger weiter, solange er nicht die nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Korschenbroich vorgeschriebene Mitteilung abgibt.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Abfuhr erstmalig erfolgt. Angefangene Kalendermonate werden voll berechnet.
- (2) Die gemäß § 2 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid mitgeteilt und zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und sind an die Stadtkasse zu entrichten. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid (Grundsteuer etc.) verbunden werden.

§ 5

Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Grundstück von der Abfallentsorgung schriftlich abgemeldet wird.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom 27.11.2015 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich vom

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich,

(M. Venten)
Bürgermeister